

Art. 1 BFG 2019 Bewilligung

BFG 2019 - Bundesfinanzgesetz 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2019 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine	Geldfluss aus
	Gebahrung	der
		Finanzierungstätigkeit
	(Beträge in Millionen Euro)	
Auszahlungen:	79 174,026	96 568,487
Einzahlungen:	79 688,743	96 053,770
Nettofinanzierungsbedarf:	- 514,717	
Finanzierungsüberschuss:		- 514,717

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebahrung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2019 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at